

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Belehrungen nehmen die Rechtsschule und die Hochschule für Politik auf.

Zeitung für Politik und Wirtschaft
Herausgegeben von der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin, und der Hochschule für Politik, Dresden, zusammen mit dem Deutschen Institut für Politik, Berlin, und dem Deutschen Institut für Politik, Dresden.

Telegramme: Auerblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl-Amt: Amt Auerzgebirge Nr. 1000

Nr. 234

Mittwoch, den 7. Oktober 1931

26. Jahrgang

Der Inhalt der neuen Notverordnung

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden — Sachleistungen in der Arbeitslosenunterstützung — Herabsetzung hoher Bezüge in der Privatwirtschaft — Vereinfachung der Rechtspflege

Die Schlussberatungen

Berlin, 5. Oktober. Das Reichskabinett ist heute abend erneut zusammengetreten, um die Schlussberatung der Notverordnung zu Ende zu führen, damit der Kanzler dem Reichsrat morgen Vormittag ihren Sinn und Zweck erklären kann. Man rechnet übrigens damit, daß die Rude Brünings einen Überblick über die ganze Entwicklung seit der letzten Notverordnung Anfang Juni gebe und daß sie außerdem einen Ausblick auf die nächste Zukunft enthalten werde.

Während die Schlussberatung über die neue Notverordnung noch im Gange sind, beschäftigt sich ein Teil der Berliner Abendblätter heute bereits mit der parlamentarischen Situation, die das Kabinett Brünning bei dem Wiederzusammensetzen des Reichstages vorfindet. Man spricht gleichermaßen allgemein von der Möglichkeit einer Ergänzung oder Umbildung des Kabinetts. Es handelt sich dabei zunächst um einen Niederschlag von Gerüchten, die in politischen Kreisen bereits seit einer Reihe von Tagen zu hören waren, ohne daß bisher an einer zuständigen Stelle eine Bestätigung zu erlangen ist. Möglichkeiten dieser Art werden zwar nicht abgestritten, aber die Entscheidung liegt schließlich beim Kanzler und beim Reichspräsidenten.

Was die Notverordnung bringt

Berlin, 6. Oktober. Die neue Notverordnung, die am Mittwoch in Kraft treten soll und an Umfang nicht hinter der Verordnung vom 1. Dezember 1930 zurückstehen dürfte, wird sich im wesentlichen auf folgende Materien beziehen:

Über die Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden wird bestimmt: Die Reichshilfe von 60 Millionen, die nach der Notverordnung vom Juni aus den Lohnsteuererstattungsbeiträgen gezahlt werden sollte, wird auf 150 Millionen erhöht. Hierzu erhalten die städtischen Flurberechtigten 3%, die ländlichen 2%. Für Unterstützung von Gemeinden in besonderen Fällen werden weitere 80 Millionen RM bereitgestellt, jedoch — wie bereits bekannt, der Gesamtzuschuß des Reiches 280 Millionen erreichen wird.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung wird infolge einer einschneidenden Änderung getroffen, als der Vorstand der Reichsversicherungsanstalt für Arbeitslosenversicherung anordnen kann, daß die Unterstützung bis zu einem Drittel in Sachleistungen gewährt werden darf. Die Rückerstattung der Unterstützungsauer ist bereits durch Besluß des Vorstandes der Reichsanktalt angeordnet worden.

Weitere Einschränkungen werden an öffentlichen Ausgaben bestimmt. So dürfen bis zum 31. März 1934

Neubauten von Verwaltungsbürogebäuden

für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichs- und Landesregierung möglich. Die Senkung der Haushaltsteuer, die ab 1. April 1932 erfolgen soll, dürfte — wie bereits gemeldet — zwischen 20 und 25 Prozent betragen. Sie soll noch dem vollen Jahresertrag ohne Berücksichtigung der niedergeschlagenen oder erlassenen Beiträge berechnet werden. Durch diese Ermäßigung soll der den Eigentümern zur Verzinsung ausgewiesener Hypotheken und des Eigenkapitals zu befreien Sentag als abgesegnet gelten.

Ein umfangreicher Teil der Notverordnung wird sich mit den

Vorschriften für das Siedlungswesen

besonders Förderung sollen die landwirtschaftliche Siedlung, die vorstädtische Kleinsiedlung und die Errichtung von Kleingärten für Erwerbslose erfahren. Die Mittel sollen dadurch aufgebracht werden, daß die Länder ab 1932 von der Reichsregierung festzulegende Beträge aus dem Haushaltsteueraufkommen an das Reich abliefern und Kreditemitteln des Reiches flüssig gemacht werden. Zweitens einheitlicher Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung soll in jedem beteiligten Lande ein Staatskommissar bestellt werden. Die vorstädtische Kleinsiedlung soll dem Reichsarbeitsminister unterstellten Reichsstatthalter obliegen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß gesetzliche Siedlungsland, besonders durch öffentliche Körperschaften, zur Verfügung gestellt wird. Enteignung soll unter Umständen möglich sein. Das für die vorstädtische Kleinsiedlung benötigte Land soll in der Regel ohne erhebliche Verzähungen erworben werden. Bannen Kleingärtner, die als Pächter oder Erbbauberechtigte eingesetzt werden, sollen die Möglichkeit erhalten, das Land als Eigentum zu erwerben. Zur hypothekarischen Beliebung können Reichsbürgern Haften übernommen werden.

Über die

Herabsetzung hoher Bezüge in der Privatwirtschaft wird u. a. bestimmt: Dienstverträge, die eine Vergütung vorsehen, die mit der Geschäft- oder Vermögenslage des Dienstberichteten oder der allgemeinen Wirtschaftslage nicht mehr übereinstimmen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstberichteten auf einen angemessenen geringeren Betrag abgedämpft werden. Die Zeit zwischen der Erklärung und ihrer Wirkungsdauer mag wenigstens drei Monate betragen. Der Dienstberichtete kann gegen die Rückerstattung Klage erheben, ein Schiedsgericht anzurufen oder das Dienstberichtnis vorzeitig kündigen. Dies alles gilt nur

für Dienstvergütungen oder Renten- und sonstige Bezüge, die jährlich 15 000 RM überschreiten.

Weitere Bestimmungen bezwecken eine

Beschleunigung der Prozeßführung

Revisionsen in Strafsachen können durch das Oberlandesgericht verworfen werden, wenn dieses sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Auch für das Privatlageverfahren ist Vereinfachung und die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens durch Besluß vorgesehen. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Zivilstreitigkeiten wird generell auf 1000 RM erhöht. Die Bestimmungen über die Bewilligung des Armenrechts erfahren aus Erfahrungsgründen weitgehende Veränderung. Die Gerichtsvollziehungsbehörden werden erhöht. Bezüglich der geplanten Sondergerichte beschränkt sich die Notverordnung auf eine Ermächtigung an die Reichsregierung, zur Aburteilung bestimmter krisenhaften Handlungen in Bezug auf, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden. Die Reichsregierung wird ermächtigt, über die Zusammenlegung der Sondergerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren Vorschriften zu erlassen.

Wesentliche Bestimmungen werden auf wirtschaftlichem Gebiete getroffen. So wird eine

Reform des Sparassenwesens

in die Wege geleitet, indem die Verordnung die Landesregierungen ermächtigt und verpflichtet, die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girokassen, der kommunalen Kreditinstitute, der Giroverbände und Girozentralen mit den neuen Vorschriften, die von Reichs wegen erlassen werden, in Einklang zu bringen. Alle diese Unternehmungen sind zu Unstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzustalten. Soweit nach Landesrecht eine Sparfasse Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbänden usw. gewähren darf, dürfen diese Darlehen 25 Prozent der gesamten Einlagen nicht übersteigen. Die Darlehen dürfen höchstens bis zu 50 Prozent langfristig sein. Die Spar- und Girokassen haben 30 Prozent der Spareinlagen und 50 Prozent der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Spareinlagen und 20 Prozent der anderen Einlagen als Liquiditätsreserven bei der zuständigen Girozentrale anzulegen. Solange die Liquiditätsreserven nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe er-

reicht hat, haben die Spar- und Girokassen mindestens 50 Prozent der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve auszuführen. Höchstens 40 Prozent der Spareinlagen dürfen in Hypotheken angelegt werden. Soweit Spareinlagen nach landesgeographischen Vorschriften in Wertpapieren anzulegen sind, ist mindestens ein Drittel davon in Reichsbank-Lombardsfähigen Wertpapieren anzulegen. Kein Kreditnehmer der Sparkassen darf mehr als ein Prozent der Einlagen bzw. nicht mehr als 20 000 RM als Personalkredit erhalten. Die Girozentralen haben die Liquiditätsreserve bei einem von der Deutschen Girozentrale zu bestimmenden Teil bei dieser als Guthaben zu unterhalten und den Rest in anderen flüssig-flüssigen Wertpapieren, vorzugsweise in Privatobligationen, anzulegen. Die Liquiditätsreserven dürfen nicht zur Gewährung von Darlehen verwendet werden. Die Deutsche Girozentrale hat die bei ihr unterhaltenen Liquiditätsreserven mindestens zur Hälfte als Guthaben bei der Reichsbank zu unterhalten oder durch diese anzulegen.

Die Umschuldung kurzfristiger Schulden

von Ländern und Gemeinden wird durch die Notverordnung ausführlich geregelt. Sie soll durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Tilgung von Tilgungstaten vor sich gehen. Aus dem Zustommen der Haushaltssatzung sollen hierfür in den nächsten vier Rechnungsjahren je 12 Prozent verwendet und einem Umschuldungsfonds für jedes Land zugeschafft werden, über dessen Verwendung die Landesregierung bestimmen soll. Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, gegenüber der die Umschuldungserhebungen ausgebenden Stelle für die Vergleichung und Tilgung Garantien zu übernehmen. Die Umschuldungsfonds hat das Recht, die Umschuldung von Bindungen abhängig zu machen. Das Land hat bei dem Reich gegenüber zu einem Drittel des garantierten Betrages. Schließlich wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, Garantien auf dem Gebiete der Kreditversicherung mit der Menge zu übernehmen, das das Reich daraus höchstens mit 80 Millionen RM zugänglich der von ihm vereinbarten Rückversicherungsprämien in Anspruch genommen werden darf. Der Reichsfinanzminister erhält die Vollmacht, für allgemeine Finanzzwecke bis zu 800 Millionen im Wege des Kredits zu beschaffen.

Die Umbildung des Reichskabinetts

Berlin, 5. Ott. Wie die "Germania" in ihrer Dienstag-Morgenauflage mitteilt, darf als sicher angenommen werden, daß das Reichskabinett in seiner heutigen Zusammensetzung nicht mehr vor den Reichstag treten wird. Doch sei nicht mehr daran zu zweifeln, daß der Reichsausßenminister in den aller nächsten Tagen seinen Rücktritt einnehmen werde. Darüber hinaus sei damit zu rechnen, daß noch im Laufe dieser Woche eine Umbildung der Reichsregierung stattfinde. Es steht allerdings noch nicht fest, ob es sich hierbei nur um die Neubesetzung der seit langem unbefestigten Ministerien handele — Wirtschaft und Justiz, zu denen noch das Außenministerium treten würde — oder ob noch weitere personelle Veränderungen erfolgten. jedenfalls sei aber anzunehmen, daß diese Entscheidungen noch diese Woche getroffen würden.

Berlin, 6. Ott. Ein Teil der Morgenblätter beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Neueröffnung der "Germania" mit der Umbildung des Reichskabinetts. Der "Vorwärts" ist der Ansicht, daß es dem Ansehen des Reichskanzlers nicht förderlich sei, wenn er sich unter den gegebenen Umständen zu einer Umbildung seines Kabinetts entschließe. Es entstehe dadurch der Eindruck, daß er unter starkem Druck handele und nicht mehr ganz Herr seiner Entscheidungen sei. Im übrigen werde er damit rechnen müssen, daß Druck Gegenstand erzeuge und daß er durch jeden Versuch, keine Stellung noch rechts zu stärken, seine Stellung nach links geschiebe. Die Gefahr sei sehr groß, daß er sich zwischen verschiedenen Stilen auf den Boden sehe. Die "Sozialistische Zeitung" will wissen, daß Brünning in den letzten Tagen zu dem Entschluß gekommen sei, dem Reichspräsidenten seine Demission anzubieten, die mit der Demission des Gesamtministeriums gleichbedeutend sei, um nach erfolgter Wiederberufung freie Hand für einen Wechsel in einigen Ressorts und die Neubefestigung der erledigten Ministerien zu haben. Das Blatt hält es für notwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Notwendigkeit für eine Neubildung des Kabinetts Brünning unmittelbar vor dem Zusammensetzen des Reichstages nicht sehr groß sei. Ob das Kabinett Brünning sich halten könne, das hänge letzten Endes davon ab, ob es vor allem eine Wirtschaftspolitik treibe, die populär sei oder nicht. Die "Deutsche Allgemeine Zeitung" legt: Endlich Umbildung des Kabinetts? Was die Mitteilung von dem Rücktritt des Reichsausßenministers vor einer Woche gekommen, so wäre ihr politischer Rügen noch erstaunlich groß gewesen. Heute aber habe die

Umbildung der Kabinette bereits so sehr im Schatten des bevorstehenden Reichstagszusammensetzung, daß die Verhandlungen schon aus diesem Grunde viel schwieriger sein werden. Nur wenn der Reichskanzler sehr rasch und energisch handele, könne er die Dinge noch in der Hand behalten. Die "Börsenzeitung" will jeden Zweifel darüber ausschalten lassen, daß eine "Kabinettsumbildung" dieser Art alles andere als eine ideale Lösung im Sinne der nationalen Bewegung bedeuten würde, nichts Ganges, sondern wieder nur eine Haltlosigkeit, keine Entscheidung, sondern nur die Fortsetzung der bisherigen Divertaktik unter wenig veränderten Umständen. Der Tag spricht von einem leichten Rettungsversuch Brünings. Personal-Verschleppungen innerhalb der schon an der Regierung beteiligten Spartenparteien seien höchstwahrscheinlich keine Garantie für einen Kurswechsel, den die Entwicklung gebietet. Die vom Kanzler öffentlich ins Auge gefasste Umbildung seines Kabinetts deute in ihrer Tendenz darauf hin, daß Brünning sich die sozialdemokratische Rückendeckung erhalten wolle. Das sei eine Behelfslösung, die an der bisherigen Lage praktisch nichts ändern würde. Sehr ähnlich äußert sich der "Volksangelier", der jeder vom Margismus abhängigen Reichsregierung den schärfsten Kampf der nationalen Opposition anlegt. Die "Deutsche Zeitung" fordert, daß mit der Regierung auch der Reichskanzler falle.

Curtius tritt zurück

Um seine Entlassung nachgesucht

Berlin, 6. Ott. Reichsausßenminister Dr. Curtius hat an den Reichskanzler am Sonnabend, den 8. Oktober, folgendes Schreiben gerichtet:

Sehr verehrter Herr Reichskanzler!

In der Unterredung, die wir am Tage meiner Amtseinführung ausgetragen hatten, habe ich Ihnen erklärt, daß ich ohne Rückicht auf die parlamentarische Lage aus der Reichsregierung ausscheiden wollte. In unserer Besprechung blieb die Frage des Zeitpunktes und der Form offen. Ich hatte es nunmehr für erforderlich, über mein Amtshandeln Sicherheit zu schaffen. Deshalb bitte ich Sie, bei dem Herrn Reichspräsidenten meine Entlassung zu beantragen.

Mit vorsichtigster Hochachtung

Ihr ergebener Curtius.